

## **Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 4 Satz 2 GwG**

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 12. Januar 2009 in Berlin aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte **regelmäßig** ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- die Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn Berufsan-**

**gehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe** gem. § 59a BRAO **tätig sind**.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG).

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG). Die Anordnung vom 31. Juli 2003 (BRAK-Mitt. 2003, 229) wird hiermit aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Berlin, 12. Januar 2009

*Axel C. Filges*  
Präsident

## Erläuterungen:

### I.

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG) ausführen. Dabei handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es sind interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln und zu aktualisieren,
- die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten sind regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten zu unterrichten.

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 9 Abs. 1 GwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

### II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3 GwG die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes die Vorschriften gem. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG nur risikogemessen anzuwenden sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Außensozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe das Risiko eines Verlustes geldwäscherelevanter Informationen, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusam-

menarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die internen Sicherungsmaßnahmen gleiche Anforderungen bestehen.

Im Unterschied zu Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände allerdings nur dann zu internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG enumerativ genannten Geschäfte regelmäßig ausführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GwG). Reine Anwaltskanzleien mit mehr als 10 Berufsträgern müssen daher nicht stets die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen beachten, sondern erst dann, wenn sie z.B. regelmäßig für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken oder z.B. regelmäßig an der Gründung, dem Betrieb oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Verwaltungsrechtlich ausgerichtete Kanzleien können beispielsweise daher auch dann von der Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen befreit sein, wenn sie zwar mehr als 10 Berufsträger haben, für ihre Mandanten aber an den Kataloggeschäften nicht oder nur gelegentlich mitwirken. Wirkt allerdings auch nur ein Berufsträger regelmäßig an den Kataloggeschäften mit, so bleibt die Pflicht nach § 9 GwG bei mehr als 10 Berufsträgern bestehen. Ist in der Kanzlei mindestens ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig, so besteht die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen stets bei 11 oder mehr Berufsträgern entsprechend den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geltenden Anordnungen.

Die Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in den BRAK-Mitteilungen ein (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG), da die BRAK-Mitteilungen das Medium für öffentliche Bekanntmachungen der Bundesrechtsanwaltskammer sind.

Wirtschaftsprüferkammer und Bundesteuerberaterkammer werden entsprechende Anordnungen erlassen. Die Anordnung vom 31. Juli 2003 (BRAK-Mitt. 2003, 229) wird aufgehoben und hiermit an das am 21.8.2008 in Kraft getretene neue Geldwäschegesetz (BGBl. I S. 1690) angepasst.

## Empfehlungen des BRAK-Ausschusses Internationale Sozietäten

### Rechtsfragen betreffend die englische Limited Liability Partnership (LLP)

Der BRAK-Ausschuss „Internationale Sozietäten“ hatte gemeinsam mit dem Ausschuss Gesellschaftsrecht Anfang 2008 Empfehlungen zur Frage der Zulassung ausländischer Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer LLP oder einer Kapitalgesellschaft an die Rechtsanwaltskammern abgegeben (veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2008, 17 ff.). Im Hinblick auf die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis sowie mehrere Veröffentlichungen zu Rechtsfragen, welche die LLP betreffen, hat sich der Ausschuss „Internationale Sozietäten“ veranlasst gesehen, seine damaligen Empfehlungen zu überprüfen und wie folgt zu präzisieren: